



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

| | | |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|
| 14. Jahrgang | Potsdam, den 23. Dezember 2003 | Nummer 16 |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 17.12.2003 | Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben | 294 |
| 17.12.2003 | Gesetz zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr | 298 |
| 17.12.2003 | Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes | 311 |

Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

Vom 17. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes
- Artikel 2 Änderung der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung
- Artikel 3 Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 6 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 7 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 7a Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes
- Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 9 Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung
- Artikel 10 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 73), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Straße ist auch dann umzustufen, wenn ihre Einstufung nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - (5) Die Gemeinden mit mehr als fünfzigtausend Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die zum 31. Dezember der letzten drei aufeinander folgenden Jahre amtlich festgestellte Einwohnerzahl.

nern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die zum 31. Dezember der letzten drei aufeinander folgenden Jahre amtlich festgestellte Einwohnerzahl.

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Gebühren für Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Das für das Straßenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren, soweit sie dem Land als Baulastträger zustehen, zu regeln. Die Landkreise und Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen.“
4. In § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Einwendungen“ durch die Wörter „ablehnende Stellungnahmen“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
6. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
7. § 49a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gemeinden können anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die nicht der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bedarf, die Winterwartung der Fahrbahnen in der geschlossenen Ortslage übertragen oder diese mit der Durchführung der Aufgabe beauftragen. Sie können die Straßenbauämter oder private Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit

der Durchführung der Winterwartung der Fahrbahnen in der geschlossenen Ortslage beauftragen.“

Artikel 2 **Änderung der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung**

Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reihenuntersuchungen sind für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 oder 6 und 10 beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe durchzuführen.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„In Förderschulen erfolgen die Reihenuntersuchungen alle zwei Jahre.“

Artikel 3 **Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes**

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu bescheiden; ist dies nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.“

b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

c) Nach dem neuen Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Der Antragsteller ist im Ablehnungsbescheid auf sein Recht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.“

2. § 6 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „andererseits“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Bedeutung oder des sonstigen Nutzens für den Antragsteller“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen erhe-

ben und dies durch Satzung regeln. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung.“

Artikel 4 **Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes**

Das Brandenburgische Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben (zu § 29 WHG)“

2. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verbandsaufgaben“ das Komma und das Wort „Verbandsaufsicht“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden können die von ihnen an die Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach dem Maßstab des Absatzes 1 Satz 1 auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umlegen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „neuen Verbände“ durch das Wort „Gewässerunterhaltungsverbände“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „unerlaubtes“ gestrichen.

Artikel 5 **Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in

der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gesetze im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sind Gesetze und Rechtsverordnungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Satzungen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen kann anstelle des Beitragsatzes der Gemeindeanteil am veranschlagten Beitragsaufkommen nach § 8 Abs. 4 Satz 7 angegeben werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Eine Satzung, mit der eine Steuer im Lande erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Steuergegenstandes durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Eine Steuer gilt als erstmalig eingeführt, wenn die Genehmigung nach Satz 1 Halbsatz 2 erteilt wurde. Eine bereits eingeführte Steuer, die während eines Zeitraumes von mehr als fünf Jahren im Lande nicht erhoben wurde, ist erneut einzuführen, wenn die Steuer wiederum erhoben werden soll.“

3. § 7 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Beiträge“ der Klammerzusatz „(Straßenbaubeiträge)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für den Fall, dass der Beitragspflichtige mindestens den rechnerisch auf das Grundstück entfallenden Anteil an dem nach Absatz 4 Satz 1 bis 6 ermittelten Aufwand auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung trägt.“

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „der Fälligkeit des Beitrages“ durch die Wörter „des Erlasses des Beitragsbescheides“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Erneuerung von leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen gelten insbesondere Ortsverbin-

dungsleitungen, Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Wasserwerke und funktionell miteinander verbundene erdverlegte Leitungen zur Ver- und Entsorgung (Ortsverteilungsnetze) sowie die dazu gehörigen Haus- und Grundstücksanschlüsse, soweit diese nach § 10 Abs. 3 zur öffentlichen Einrichtung oder Anlage gehören, als jeweils selbstständig abrechenbare Teile. Für die Verbesserung von Wasserwerken und Kläranlagen im Bereich von leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen können nachmalige Beiträge erhoben werden, soweit dem an die Einrichtung oder Anlage anschließbaren Grundstück ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil durch die Verbesserung entsteht.“

d) Absatz 4 Satz 9 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sollen die Art und das Maß, bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen ausschließlich das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn vertragliche Vereinbarungen zu Gunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes etwas anderes bestimmen. Das Beitragsgebiet umfasst auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage besteht. Zur vereinfachten Bemessung der wirtschaftlichen Vorteile kann die Satzung für Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Außenbereich ein pauschales Tiefenbegrenzungsmaß vorsehen.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „In-Kraft-Treten der“ das Wort „rechtswirksamen“ eingefügt.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer leitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage gilt, soweit die Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, Satz 1 entsprechend.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „4 vom Hundert“ ersetzt.

5. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt werden. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitsätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für Grundstückszufahrten gleicher Art und gleichen Umfangs üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten zu Grunde zu legen sind, ermittelt werden. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

7. Dem § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück

1. das Grundbuch ‚Eigentum des Volkes‘ ausweist,
2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die Erhebung eines Kostenersatzes nach den §§ 10 und 10a entsprechend.“

8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Öffentliche Bekanntmachung

Für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr oder Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr oder Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabeschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre. Die öffentliche Bekanntmachung muss den Abgabeschuldner hierauf hinweisen und über den Rechtsbehelf belehren.“

9. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b
Abgabebescheide

(1) Die Festsetzung und Erhebung mehrerer Abgaben, die denselben Abgabeschuldner betreffen, können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) kann bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Abgabebetrages ändert.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Beitreibung privatrechtlicher Forderungen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können privatrechtliche Entgelte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Baukostenzuschüsse nach § 8 Abs. 9 und Kostenerstattungen nach § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser im Verwaltungszwangsverfahren betreiben, wenn sich der Schuldner dieser Forderungen durch schriftlichen Vertrag oder schriftliche Erklärung zu einer Geldleistung verpflichtet und der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Übergangsregelung

§ 8 Abs. 2 Satz 6 und § 8 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 1 in der bis zum 31. Januar 2004 geltenden Fassung finden bis zum 30. Juni 2004 weiter Anwendung, soweit Satzungen entsprechende Regelungen enthalten.“

Artikel 6 **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 109 wie folgt gefasst:

„§ 109 (weggefallen)“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und einem weiteren Gemeindevertreter“ gestrichen.

3. § 54 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

4. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „und für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister, die Ehrenbeamte sind“ gestrichen.

6. § 109 wird aufgehoben.

Artikel 7 **Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 176), wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „und einem weiteren Kreistagsmitglied“ gestrichen.

Artikel 7a **Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes**

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2002/2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird der Betrag „1 058 536 000 Euro“ für das Jahr 2003 durch den Betrag „1 050 060 100 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung können aufgrund der Ermächtigung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9 **Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 10 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr

Vom 17. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg |
| Artikel 2 | Änderung des Volksabstimmungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes |

- Artikel 4 Änderung des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 6 Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 8 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 9 Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Anhörungsverordnung
- Artikel 11 Änderung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 12 Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes
- Artikel 13 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes
- Artikel 15 Änderung des Brandenburgischen Personalausweisgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Sammlungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Lotteriede- und Sportwettenggesetzes
- Artikel 18 Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Heilberufsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens
- Artikel 24 Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens
- Artikel 25 Änderung der Brandenburgischen Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung

- Artikel 26 Änderung des Markscheidergesetzes
- Artikel 27 Änderung der Amtstierärzteprüfungsverordnung
- Artikel 28 Änderung der Hundehalterverordnung
- Artikel 29 Änderung der ÖbVI-Berufsordnung
- Artikel 30 Änderung der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung
- Artikel 31 Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes
- Artikel 32 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 33 Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 34 In-Kraft-Treten

Artikel 1
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Brandenburg

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 3 Örtliche Zuständigkeit“ wird die Angabe „§ 3a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 3a wird die Angabe zu § 3b.
 - d) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Beglaubigung von Dokumenten“.
 - e) In der Angabe zu § 53 wird das Wort „Unterbrechung“ durch das Wort „Hemmung“ ersetzt.
 - f) Nach der Angabe „§ 95 Verweisung in anderen Rechtsvorschriften“ wird die Angabe „§ 95a Übergangsvorschrift zu § 53“ eingefügt.
2. In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 4 bis“ durch die Angabe „§§ 3a bis“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“

5. Der bisherige § 3a wird § 3b.

6. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

8. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

9. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 3b“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beglaubigung von Dokumenten“.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,

3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,

4. elektronischen Dokumenten,

a) die zur Abbildung eines Schriftstückes hergestellt wurden,

b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

- a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zu Grunde lagen;
2. eines elektronischen Dokumentes den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

12. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich,“ das Wort „elektronisch,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet keine Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zu Grunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a

Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder bei elektronischer Übermittlung nachweisbar zu einem früheren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

15. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.

16. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

17. In § 45 Abs. 2 werden nach dem Wort „Abschluß“ die Wörter „der letzten Tatsacheninstanz“ eingefügt.

18. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „drei vom Hundert“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

19. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.“

20. In § 61 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

21. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.

22. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

c) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

23. In § 71c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

24. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Übergangsvorschrift zu § 53

Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt entsprechend bei der Anwendung des § 53 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. I S. 278, 281), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 71 wie folgt gefasst:

„§ 71 Fristen und Termine sowie Schriftform“.

2. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Fristen und Termine sowie Schriftform“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Fristen und Termine sowie Schriftform“.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Fristen und Termine sowie Schriftform“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
2. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Dem § 16 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“
4. In § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „willigt“ die Wörter „in schriftlicher, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und die Wörter „aber nicht elektronischen“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Brandenburg

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vollstreckungsaufgaben eines Amtes oder einer amtsfreien Gemeinde können aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einem anderen Amt oder einer anderen amtsfreien Gemeinde wahrgenommen werden. Vereinbarungen nach Satz 1 mit dem Landkreis, dem das Amt oder die amtsfreie Gemeinde angehört, bedürfen nicht der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit; sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bekannt zu machen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
- „oder sich die Forderung gegen ein Verbandsmitglied richtet.“
2. Dem § 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Für Auftrag und Ausweis ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
4. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Ausstellung des Ausweises in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 6
Änderung des Akteneinsichts- und
Informationszugangsgesetzes

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 295), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Einwohnerantrag“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.“

Artikel 8 **Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Einwohnerantrag“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
 - c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.“

Artikel 9 **Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 89 wie folgt gefasst:

„§ 89 Fristen und Termine sowie Schriftform“.
2. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 89 Fristen und Termine sowie Schriftform“.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärun-

gen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 10 **Änderung der Anhörungsverordnung**

Die Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“
2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“

Artikel 11 **Änderung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg**

Das Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „mündliche und einfache schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; sie werden als Dokumentenpauschale berechnet und betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro. Für die Überlassung von elektronischen Dateien anstelle der genannten Schriftstücke beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 2,50 Euro.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen oder schriftlich oder elektronisch bestätigten Kostenentscheidung“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996

(GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298, 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13 **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179, 182), wird wie folgt geändert:

Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ausstellung des Ausweises in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 14 **Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes**

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 32 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Meldung kann auch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über das Internet vorgenommen werden, soweit die Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet. § 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.
3. In § 32 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. § 33 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 15 **Änderung des Brandenburgischen Personalausweisgesetzes**

Das Brandenburgische Personalausweisgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden.“

Artikel 16 **Änderung des Sammlungsgesetzes**

Das Sammlungsgesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Abrechnung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Unterlagen vorzulegen“ durch die Wörter „Dokumente zu übermitteln“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird vor dem Wort „bestellen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird vor den Wörtern „verpflichten“ und „anzuzeigen“ jeweils das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „schriftlicher“ eingefügt.

Artikel 17**Änderung des Lotterie- und Sportwettengesetzes**

Das Lotterie- und Sportwettengesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 384), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 98), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Abrechnung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Verwendungsnachweis“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 wird vor dem Wort „bestellen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
3. In § 8a Abs. 3 wird das Wort „behördlich“ durch die Wörter „durch das Ministerium des Innern schriftlich“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes**

Das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Erteilung der Genehmigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird vor den Wörtern „zu versagen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 6 wird vor dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 19**Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes**

Das Brandenburgische Statistikgesetz vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298, 299), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Auskunftspflicht

(1) Landes- und Kommunalstatistiken werden, soweit durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ohne Auskunftspflicht durchgeführt. Ist eine Auskunftspflicht angeordnet, so sind alle in die Erhebung einbezogenen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, Personenvereinigungen und alle öffentlichen Stellen zur Auskunft gegenüber den mit der Durchführung der Statistik betrauten amtlichen Stellen und Personen verpflichtet.

(2) Die Auskunft ist in der jeweils vorgegebenen Form zu erteilen. Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, sind die Antworten in den Vordrucken schriftlich oder elektronisch zu erteilen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Erhebungsvordrucke dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. Die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Statistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben. Bei Statistiken ohne Auskunftspflicht ist auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.

(3) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. Bei schriftlicher oder elektronischer Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, innerhalb der durch Rechtsvorschrift bestimmten oder von der Erhebungsstelle gesetzten Frist und, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen. Sie ist erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei schriftlicher Übermittlung der Erhebungsstelle zugegangen sind,

2. bei elektronischer Übermittlung von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
b) In Nummer 10 wird die Angabe „(§ 17 Abs. 6)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 5)“ ersetzt.

Artikel 20 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „anzumelden“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
b) In Satz 2 wird vor dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„eine Erklärung in elektronischer Form ist mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur zu versehen.“

4. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Antrages“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „zu beantragen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
b) In Absatz 8 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

6. In § 43 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Bescheinigung“ der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die bei Erteilung in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur zu versehen ist.“

7. In § 58 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlicher“ eingefügt.

8. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „beantragen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
c) In Absatz 3 wird vor dem Wort „zurücknehmen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

9. In § 71 Abs. 3 wird nach dem Wort „Zustellung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

10. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird vor den Wörtern „zu benachrichtigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

11. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „zurückgenommen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

12. In § 93 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „beantragt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

13. In § 94 Abs. 2 wird vor dem Wort „mitteilen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

14. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

15. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a

Anträge, Einwilligungen und Bestätigungen im Verfahren vor der Gutachterstelle sind schriftlich abzufassen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 21 **Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung** **„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und** **„Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“**

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Erteilung in elektronischer Form ist die Urkunde mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

Artikel 22**Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens**

Die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 25. September 1997 (GVBl. II S. 799) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „bescheinigt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur erteilt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Nachweis“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Zeugnis kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur erteilt werden.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.“

Artikel 23**Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens**

Die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 25. September 1997 (GVBl. II S. 806) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „bescheinigt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur erteilt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Nachweis“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Zeugnis kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur erteilt werden.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.“

Artikel 24**Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens**

Die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 21. Januar 1998 (GVBl. II S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „bescheinigt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur erteilt werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Nachweis“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Zeugnis kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur erteilt werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.“

Artikel 25**Änderung der Brandenburgischen
Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung**

Die Brandenburgische Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung vom 17. Februar 2000 (GVBl. II S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunftserteilung“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung wird dem Antragsteller mündlich, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.“

Artikel 26**Änderung des Markscheidergesetzes**

Das Markscheidergesetz vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beantragung der Anerkennung als Markscheider in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung als Markscheider in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 27**Änderung der Amtstierärzteprüfungsverordnung**

Die Amtstierärzteprüfungsverordnung vom 14. April 1993 (GVBl. II S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. In § 11 Abs. 2 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Erteilung in elektronischer Form ist das Zeugnis mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.“

Artikel 28**Änderung der Hundehalterverordnung**

Die Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „zu untersagen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Erlaubnis“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

3. In § 11 Satz 2 wird vor dem Wort „Nachweis“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

Artikel 29
Änderung der ÖbVI-Berufsordnung

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298, 299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Erteilung der Zulassung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Zulassung“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Erteilung der Erlaubnis in elektronischer Form ist zulässig, wenn hierbei eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte Signatur eingesetzt wird.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

Artikel 30
Änderung der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung

Die ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung vom 29. September 2001 (GVBl. II S. 622) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Geschäfte“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Bestellung eines Beauftragten, der nicht als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen. Der Beauftragte ist entsprechend § 4 der ÖbVI-Berufsordnung zu vereidigen.“

Artikel 31
Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ausstellung des Totenscheins in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Ausstellung des Leichenpasses nach Satz 3 in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 32
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 10, 22 bis 25, 27, 28 und 30 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 33
Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 34
In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e und f, Nr. 18 Buchstabe a, Nr. 19 und 24 und Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom 17. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 a wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22 Verwaltungsverfahren
§ 23 Durchführungsvorschriften“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zu beachten.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Wörter „Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Wörter „Einrichtung der Kindertagesbetreuung“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.“
4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

- (1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder der §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.
- (3) Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12

Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(4) Die Kosten einer Tagespflegestelle werden nach Maßgabe des § 18 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.

(5) Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Gleiches gilt für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden.

(6) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Berechnungsgrundlage für den Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist der im Jahr 2002 zur Verfügung gestellte Betrag von 128 845 554 Euro. Dieser Betrag wird in den Folgejahren im Zwei-Jahres-Rhythmus der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Dem Land ist die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagesstätten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Leistungsverpflichteten“ wird durch die

Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

bb) Das Wort „Leistungsverpflichtete“ wird durch die Wörter „örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Leistungsverpflichteten“ durch die Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Leistungsverpflichteten“ durch die Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2, 3 und 6,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 6,“.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 6,“ ersetzt.

d) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Am Ende von Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Kindertagesstättengesetzes

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

316

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16 vom 23. Dezember 2003

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0